Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

28.04.1970 - Nr. 103 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 103

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. April 1970

Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 21. April 1970 genehmigten **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 22. April 1958 (SaBremR 61-c-2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 12. Mai 1964 (Brem.GBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1
   a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   „Tanzveranstaltungen gewerblicher Art";
   b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
   „Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art";
   c) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
   „Veranstaltungen, an denen Berufssportler, ausgenommen Lizenzfußballspieler, mitwirken";
   d) In Ziffer 4 wird vor dem Wort Filmvorführungen eingefügt: „gewerbliche";
   e) Ziffer 6 wird wie folgt neu gefaßt:
   „das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen".
   f) Ziffer 7 wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 6
   Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Eintrittspreis ist der auf der Karte angegebene Preis einschließlich der Vergnügungssteuer, jedoch ausschließlich der Umsatzsteuer. Die Steuer ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder mit Genehmigung der Steuerstelle nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Eintrittspreis".
   Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
   „Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie 0,50 DM übersteigen, sowie eine dem Veranstalter zufließende Vorverkaufsgebühr."
4. § 8
   Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
   „Besteuerung von Veranstaltungen mit Berufssportlern
   Der Steuersatz beträgt für
   1. Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 3 mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Veranstaltungen 20 v.H.,
   2. in Bremen vom Amt für Leibesübungen, in Bremerhaven vom Magistrat anerkannte repräsentative, sportliche Veranstaltungen 10 v.H.

   des Eintrittspreises oder Entgelts."
5. Absatz 2 wird gestrichen.
   Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
   „Veranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern mitwirken, sind steuerfrei, wenn diese in Bremen vom Amt für Leibesübungen, in

Bremerhaven vom Magistrat als förderungswürdig anerkannt sind."

7. § 9
Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(1) Für die Vorführung von Filmen (§ 1 Absatz 1 Ziffer 4) beträgt der Steuersatz unbeschadet der Steuerfreiheit nach Absatz 2 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Filmvorführungen, bei denen ein Film gezeigt wird, der von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden als ‚wertvoll' oder ‚besonders wertvoll' anerkannt worden ist, sind steuerfrei.

(3) Die Steuerbefreiung ist von dem Tage an, an dem der Antrag auf Prädikatisierung bei der Filmbewertungsstelle eingegangen ist, wirksam."
Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen. Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Eine gemäß § 15 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I, S. 1352) zu entrichtende Abgabe bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz."

8. § 13
Ziffer b) wird wie folgt geändert:
„Spielsteuer für das Ausspielen von Geld oder Sachwerten (§ 15)."
Ziffer c) wird gestrichen.

9. § 15 wird wie folgt neu gefaßt:
„Spielsteuer
Die Steuer beträgt
25 v.H. der dem Veranstalter zufließenden Roheinnahmen
sowie
20 v.H. des Eintrittsgeldes."

10. § 16 wird gestrichen.

11. In § 17 Absatz 3 wird im Unterabsatz 2 der letzte Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt ab 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Vergnügungssteuergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Begründung

I. Allgemeines

Das am 1. Mai 1958 in Kraft getretene Gesetz über die Vergnügungssteuer ist bereits in den Jahren 1962 und 1964 in einzelnen Bestimmungen geändert worden. Diese Änderungen trugen insbesondere der sich seit 1958 ständig verschlechternden Lage der Filmwirtschaft Rechnung. Der Ausgangssteuersatz für Filmvorführungen von 20 bzw. 25 v.H. wurde zunächst auf 15 v.H., im Jahre 1964 auf 10 v.H. des Eintrittspreises ermäßigt. Durch das Änderungsgesetz vom 12. Mai 1964 wurden außerdem Varietés, Kabaretts und Kleinkunstvorführungen von der Vergnügungssteuer freigestellt, wenn ihre Darbietungen als künstlerisch oder artistisch hochstehend anerkannt worden waren. Trotz der Ermäßigung des Steuersatzes für Filmvorführungen hat eine weitere Verringerung der Zahl der Filmtheater nicht verhindert werden können. Die Zahl der Filmtheater in der Stadtgemeinde Bremen ist von 51 im Jahre 1958 auf 24 im Jahre 1969 zurückgegangen. Angesichts dieser Entwicklung erscheint es vertretbar, die Vorführung von Filmen bereits dann von der Vergnügungssteuer freizustellen, wenn nur ein prädikatisierter Film gezeigt wird.

Ferner ist festzustellen, daß der Strukturwandel im Unterhaltungs- und Zerstreuungsbedürfnis der Allgemeinheit nicht ohne Auswirkung auf das Steueraufkommen der einzelnen Arten von Veranstaltungen geblieben ist. Das Gesamtaufkommen aus der Vergnügungssteuer hat sich von rund 3 Millionen DM im Jahre 1958 auf rund 1,1 Millionen DM im Jahre 1968 ermäßigt. Diese Tatsache hat mehrere Länder, insbesondere Nordrhein-Westfalen, bereits vor einigen Jahren bewogen, den Katalog der steuerpflichtigen Veranstaltungen erheblich zu beschränken. In Bremen ist demgegenüber im Verwaltungswege versucht worden, unbillige Härten durch Billigkeitsmaßnahmen — soweit vertretbar — auszugleichen. Eine solche Verwaltungsübung kann aber nur als Übergangsregelung gerechtfertigt erscheinen, der die gesetzliche Sanktionierung folgen muß. Diesem Zweck dient neben einer anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung dieser Entwurf des Änderungsgesetzes.

II. Im einzelnen

Zu 1. § 1 Absatz 1

a) Die in der bisherigen Ziffer 1 aufgeführten Tanzveranstaltungen sollen nur noch der Vergnügungssteuer unterliegen, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. Hiermit soll vor allem den Belangen der zahlreichen kleineren Vereine Rechnung getragen werden, denen es infolge der gestiegenen Veranstaltungskosten in Verbindung mit der steuerlichen Belastung immer schwerer fällt, Veranstaltungen zu kostendeckenden Eintrittspreisen durchzuführen. Das gleiche gilt für bisher steuerpflichtige Veranstaltungen im Rahmen von Verbandstagungen, Kongressen usw. Der Steuerausfall wird nach Schätzung des Steueramtes etwa 150 000,— DM betragen.

b) Das Steueraufkommen der in der bisherigen Ziffer 2 aufgeführten Veranstaltungen hat im Jahre 1968 nur noch rund 54 000,— DM betragen. Bei diesen Verstaltungen hat sich der oben erwähnte Strukturwandel besonders bemerkbar gemacht. Das geringe Steueraufkommen rechtfertigt nicht mehr die gerade bei Veranstaltungen dieser Art anfallende Verwaltungsarbeit. Diese Veranstaltungen werden daher steuerfrei gestellt.
Der Steuerausfall wird auf rund 50 000,— DM geschätzt.
Eine solche Freistellung erscheint jedoch bei Schönheitstänzen und den in Großstädten üblichen Darbietungen ähnlicher Art nicht gerechtfertigt.

c) Die Freistellung der Veranstaltungen, an denen Lizenzfußballspieler mitwirken, erscheint im Hinblick auf die Tendenz des Änderungsgesetzes, den Kreis der steuerpflichtigen Veranstaltungen einzuschränken, vertretbar.

d) Die Beschränkung der Besteuerung auf gewerbliche Filmvorführungen bezweckt die Freistellung der Vorführung von unterhaltenden Filmen in Vortrags- und gleichartigen Vereinsveranstaltungen. Da die Erfassung nicht gewerblicher Filmvorführungen ein ständiges Tätigsein der Verwaltung erfordert, dient die neue Vorschrift auch der Vereinfachung der Steueraufsicht, ohne daß ein nennenswerter Steuerausfall entsteht.

e) Der bisherige Wortlaut dieser Bestimmung ermöglicht keine zweifelsfreie Erfassung der steuerpflichtigen Ausspielung. Mit Rücksicht darauf, daß Glücksspiele ohnehin verboten sind, ferner der Begriff Geschicklichkeitsspiele ungenau und daher für Besteuerungszwecke nicht brauchbar ist, erscheint es zweckmäßig, die Veranstaltungen, die der Steuer unterliegen sollen, unmißverständlich zu bezeichnen.

f) Da das Steueraufkommen aus den Volksbelustigungen in den letzten Jahren nur noch 19 000,— DM betragen hat, erscheint es im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vertretbar, Veranstaltungen dieser Art von der Vergnügungssteuer freizustellen.

Zu 2.

Absatz 3 des bisherigen § 1 ist infolge der Beschränkung der steuerpflichtigen Veranstaltungen gegenstandslos geworden.

Zu 3. § 6

Nach § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 gehört die Mehrwertsteuer nicht mehr zum Entgelt für eine Lieferung oder Leistung. Es erscheint daher vertretbar, diesem Grundgedanken zu folgen und von einer Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Berechnungsgrundlage für die Vergnügungssteuer abzusehen.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes war die Garderobengebühr steuerfrei, soweit sie 0,30 DM nicht übersteigt. Dieser der im Jahre 1958 üblichen Garderobengebühr entsprechende Satz ist durch die Verhältnisse als überholt anzusehen. Der neue Satz von 0,50 DM entspricht den heutigen Preisverhältnissen und entlastet die betroffenen Betriebe sowie die Arbeit der Verwaltung. Der entstehende Steuerausfall ist als gering zu bezeichnen.

Zu 4. § 8

1. Der Steuersatz von 20 v.H. für Berufssportveranstaltungen allgemeiner Art entspricht dem bisherigen Recht.
2. Die Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen ist in der Vergangenheit wegen des Steuersatzes von 20 v.H. des öfteren auf Schwierigkeiten gestoßen. Es empfiehlt sich daher, den Steuersatz auf 10 v.H. zu ermäßigen.

Zu 5.

§ 8 Absatz 2 ist nach der Neufassung des Gesetzes gegenstandslos geworden.

Zu 6.

Durch die Anfügung des neuen Absatzes 3 soll es ermöglicht werden, förderungswürdige Sportveranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern teilnehmen, von der Vergnügungssteuer freizustellen.

Zu 7. § 9

Die Neufassung der Absätze 1 bis 3 trägt der Absicht Rechnung, eine weitere steuerliche Entlastung für gewerbliche Filmvorführungen zu gewähren.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind aufgrund der Preisentwicklung und der neuen Regelung, wonach die Vorführung eines prädikatisierten Films von der Steuer freigestellt ist, gegenstandslos geworden.

Nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I, S. 1352) hat jeder gewerbliche Veranstalter einer entgeltlichen Vorführung programmfüllender Filme für jede verkaufte Eintrittskarte eine Filmabgabe in Höhe von 0,10 DM an die Filmförderungsanstalt zu entrichten. Da die Filmabgabe dem als förderungswürdig anerkannten Zweck, die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern, zufließt, erscheint es vertretbar, diese Abgabe bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz zu lassen.

Zu 8. § 13

Der Wortlaut der Ziffer b) entspricht der neuen Fassung des § 1 Absatz 1 Ziffer 6.

Zu 9. § 15

Im bisherigen bremischen Vergnügungssteuergesetz waren der Besteuerung der Spiele um Geld oder Sachwerte die täglichen Spielumsätze zugrunde gelegt worden. Bei einem Steuersatz von 20 v.H. verbleibt dem Veranstalter jedoch kein Einnahmeüberschuß mehr, denn er erhält nur 5 v.H. der Spielumsätze. Durch die Änderung der Bestimmung wird erreicht, daß die dem Veranstalter zufließenden Einnahmen zum allgemeinen Steuersatz versteuert werden.

Zu 11. § 17

Bei einer Abmeldung eines Geräts nach dem Fünften des auf die Wegnahme folgenden Monats konnte es nach bisherigem Recht zu einer Doppelbesteuerung von verspätet abgemeldeten Geräten kommen, sofern diese an einem neuen Aufstellungsort in der Zwischenzeit versteuert worden waren. Durch die Streichung des letzten Halbsatzes soll die etwaige Doppelbesteuerung verhindert werden.

Carl Schünemann Bremen